

## V. FÖRDERUNG DER PROJEKTARBEIT / AKTIVITÄTEN

### 1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 1.1 Längerfristige, begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- 2.2 Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen
- 2.3 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungstiteln nicht bezuschusst werden können, z.B.
  - Jugendsozialarbeit
  - Arbeit mit jugendlichen AussiedlerInnen, AsylbewerberInnen, ausländischen Jugendlichen
  - Geschlechtsspezifische Jugendarbeit
  - Suchtprävention und Gesundheitsförderung
  - Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
  - Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinde)
  - Medienpädagogische Projekte
  - Kinder und Jugendkulturarbeit

### 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR auf Kreisebene zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften

### 4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen; diese muss mindestens enthalten:
  - Begründung
  - Formen der Beteiligung junger Menschen
  - Inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
  - Dauer und zeitlicher Ablauf des Projekts
  - Fachliche Begleitung/Leitung des Projekts

- 4.2 Die Dauer des Projekts beträgt
- mindestens drei Monate
  - höchstens 36 Monate
- 4.3 Nicht gefördert werden
- Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden oder gefördert werden können
  - die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit

## **5. Umfang der Förderung**

### **5.1 Förderungsfähige Kosten**

- Honorare (Zahlungen von Honoraren dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen)
- Fahrtkosten
- Mieten
- Unterkunft, Verpflegung
- Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen)

### **5.2 Höhe der Förderung**

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten (max. € 1100,- pro Jahr)

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragstellung**

Eine Anmeldung ist formlos mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Beschreibung des Projekts (s. Ziff. 2)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Rechnungskopien

### **6.2 Bewilligung**

Der Vorstand des KJR entscheidet über die Anträge im Einzelfall.

Der Antragsteller erhält einen vorläufigen Bescheid, in dem die Förderungssumme enthalten ist.

### **6.3 Verwendungsnachweis**

Die Abrechnungsbedingungen werden im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.

Der Abrechnung sind beizulegen:

- Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, Kosten- und Finanzierungsübersicht

Aufgrund der vorgelegten Abrechnung bewilligt der Vorstand des KJR den Zuschuss.